

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag,
Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierjährlich 1 M. 30 Pg., durch die Post be-
zogen 1 M. 54 Pg.

Zensurvermerk Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Insetrate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis
spätestens 12 Uhr angenommen.

Insetionspreis 15 Pg. pro übergebildete Korpusseite.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pg.

Zeitungsbücher und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt
für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.
Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Gruna bei Mohorn, Hohberg, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Miltitz-Hetzsch, Munzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pöhrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbad bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitz, Speichsgraben, Taubenheim, Untersdorf, Weistropp, Wildberg.

Druck und Verlag von Bischunke & Friedrich, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseraten Teil: Arthur Bischunke, beide in Wilsdruff.

Nro. 21.

Sonnabend, den 16. Februar 1907.

66. Jahrg.

Die Weinbautreibenden des hiesigen Verwaltungsbezirkes werden darauf aufmerksam gemacht, daß es nach § 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, verboten ist, bewurzelte Reben oder Blätter über die Grenzen eines Weinbaubezirkes zu versenden, einzuführen oder auszuführen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 10 des erwähnten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Meißen, am 11. Februar 1907.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbereich Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Montag, den 4. März 1907,

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus der Stadt Lommatsch und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Lommatsch: Albertitz, Altkommatsch, Altsattel, Arntitz, Baderitz, Barmenitz, Beicha, Berntitz, Birmenitz, Churschütz, Daubnitz, Dennischütz, Dobernitz, Döbschütz, Dörschnitz, Döß, Domslowitz, Eulitz, Gleina, Graupzig mit Gödelitz und Ibanitz

im Schiekhause zu Lommatsch;

Dienstag, den 5. März 1907,

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Lommatsch: Jessen, Klappendorf, Käbschütz, Kreypa, Lauschen, Leippen mit Lindig, Schänig mit Besten, Leuben mit Stegengasse, Löbschütz, Llossen, Marschütz, Meila, Mertitz, Messa, Mettelwitz, Mögen, Niedanitz, Nekanitz, Niederstaucha, Niederstädtwitz, Oberstaucha, Palzischen, Peitzschütz, Plantitz, Poitzsch, Praterschütz, Pröda, Proschitz b. Sch., Proschitz b. St., Raßlitz, Rauba, Roitzsch, Scherau, Schleinitz mit Verba, Schweinitz, Schwodau, Sieglitz, Steudten, Striegitz, Treben, Trogen mit Grauswig, Wachtnitz, Wahnsitz, Wauden, Weitschenhain, Wilischwitz, Wuhnsitz, Ziegenhain, Zöthain, Zschellitz und Zschöchau ebenfalls

im Schiekhause zu Lommatsch;

Mittwoch, den 6. März 1907,

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff: Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Hohberg und Herzogswalde

im Gasthofe „zum Adler“ in Wilsdruff;

Donnerstag, den 7. März 1907,

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff: Hühndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Munzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrsdorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. A., Untersdorf, Weistropp und Wildberg ebenfalls

im Gasthofe „zum Adler“ in Wilsdruff;

Freitag, den 8. März 1907,

von vormittags 8½ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Sonnabend, den 9. März 1907,

von vormittags 8½ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen: Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkersdorf, Choren-Toppeschädel, Deutschenbora, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzscha, Gohlitz, Gottschalksgrund, Gruna mit Illendorfer Lehden, Hirschfeld, Höfgen, Hohentanne, Illendorf, Karcha, Kräsenberg, Klessig, Kreizka, Leichen und Lüttermühle

im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Montag, den 11. März 1907,

von vormittags von 8½ Uhr an

für Militärflichtigen aus den übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen: Mahlsdorf, Maltitz, Markitz, Mergenthal, Mühlitz, Niedereula, Nohltz, Obereula, Obergruna, Oberstädtwitz, Petersberg, Pinnwitz, Priesen, Radewitz, Rauhltz, Reinsberg mit Dreheld und Wolfsgrün, Röha, Rüsselina, Saultitz, Schrebnitz, Stabna, Starbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Gallitzsch ebenfalls

im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Dienstag, den 12. März 1907,

von vormittags 9½ Uhr an

Vorungstermin für den gesamten Aushebungsbereich Nossen im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbereich Nossen aufhältliche Militärflichtige der Altersklasse 1887/1907, ingleichen die zurücksessenen früheren Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärreitanten und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 26, Punkt 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 angedrohten Strafen und sonstigen Nachteile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärflichtigen **krankheitshalber** untrüglich ist, sind zur Entschuldigung des Aufenthaltslebens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der aussstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen. (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung).

Das Erscheinen im Losungstermine seitens der Losungsberechtigten ist freige-
stellt, da für die Abwesenden ein Mitglied der Erfaß-Kommission lösen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträte und bzw. Stadtgemeinderäte je ein **Ratsmitglied** bzw. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und befußt etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen auch während des Terminges anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensteintritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst (§ 63, Punkt 8 der Wehrordnung);

2. daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nötigen Nachweise und Becheinigungen einzureichen sind, da auf die Verheizung eines nachträglich in führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die letzteren der Königlichen Erfaß-Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies untrüglich, so ist ein Zeugnis des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;

3. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet werden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;

4. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königlichen Ober-Erfaß-Kommission im Gemäßheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Absatz 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Neklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäft eingetreten ist;

5. daß Rekurse gegen die Entscheidung der Königlichen Erfaß-Kommission an die Königliche Ober-Erfaß-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Erfaß-Kommission an die Königliche Erfaßbehörde III. Instanz gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Erfaß-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß spätestens bis zum 31. August der Königlichen Erfaßbehörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königlichen Erfaß-Kommission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Neklamation halber zu beachten und zu tun haben;

6. daß wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

Endlich werden

7. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärflichtigen zu sorgen, sowie noch darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt, beziehentlich in das vorstehend unter 3 gebaute Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erfundigungen darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Meißen, am 11. Februar 1907.

**Der Zivilvorsteher
der Königlichen Erfaß-Kommission des Aushebungsbereiches Nossen.**

Freitag, den 22. djs. Mts.

vormittags 1/2 Uhr

findet im Sitzungszimmer der amtsaufmannschaftlichen Kanzlei öffentliche

Sitzung des Bezirksausschusses

statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage im Hausschlüsse des amtsaufmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Meißen, am 18. Februar 1907.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Frau Friederike Johanna Martha verehelichte Rappe geborene Hoppe in Weistropp ist als Gebärmutter für den 29. Gebärmutterstuhl des hiesigen Verwaltungsbezirks (umfassend die Orte Weistropp, Wildberg, Niederwartha, Kleinschönbäck, Hühndorf, Constance und Gauernitz und die selbständigen Gutsbezirke Weistropp, Wildberg und Gauernitz) mit dem Wohnsitz in Weistropp in Pflicht genommen worden.

Meißen, am 11. Februar 1907.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.